

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 16.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bodelshausen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- d) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- e) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- f) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- g) die behördliche Informationsgewinnung,
- h) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreises, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 4 des Gebührenverzeichnisses (Auffangtatbestände) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro, erhoben; bei einer Gebühr nach ZE wird die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit, mindestens 13 Euro, erhoben.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Bodelshausen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückgehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Bodelshausen erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlichen entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Gebühren für Telekommunikation,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 **Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 27.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Bodelshausen, 17.11.2021

gez. Ganzenmüller
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

- Gebührenverzeichnis –

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3) z.B. Auskünfte aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	13,50 € je ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	13,00 € je ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Absatz 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	13,00 € je ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags	13,00 € je ZE
3.	Befreiung (Ausnahmegewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	11,00 € je ZE
4.	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) <i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten von 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
4.1	Informationszugang in einfachen Fällen	13,00 € je ZE
4.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	13,00 € je ZE
4.3	Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insb. wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen.	13,00 € je ZE
4.4	Herausgabe von Abschriften	13,00 € je ZE
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigungen/Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die Erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	7,50 € je Vorgang
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen,	7,50 € je Vorgang

	Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	7,50 € je Vorgang
5.4	Bestätigung der Übereinstimmung aus privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	7,50 € je Vorgang
5.5	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung).	gebührenfrei
6.	Bescheinigungen	
6.1	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	8,00 € je Vorgang
6.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	12,00 € je Vorgang
7.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
7.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	15,50 € je ZE
7.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde. (§ 4 Absatz 4 Satz 3 der Satzung)	½ der Gebühren nach 7.1
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	13,00 € je ZE
9.	Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke	
9.1	DIN A4 (schwarzweiß) <ul style="list-style-type: none"> • für die erste Seite • für jede weitere Seite 	1,50 € 0,40 €
9.2	DIN A4 (Farbe) <ul style="list-style-type: none"> • für die erste Seite • für jede weitere Seite 	2,00 € 0,40 €
9.3	DIN A3 (schwarzweiß) <ul style="list-style-type: none"> • für die erste Seite • für jede weitere Seite 	1,50 € 0,50 €
9.4	DIN A3 (Farbe) <ul style="list-style-type: none"> • für die erste Seite • für jede weitere Seite 	2,00 € 0,50 €
10.	Anliegerbeitragsbescheinigung	11,00 € je ZE
11.	Baugesetzbuch	

11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	49,00 € je Vorgang
11.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	49,00 € je Vorgang
11.3	Sanierungsrechtliche Steuerbescheinigung	52,50 € je Vorgang
11.4	Zweckentfremdungsgenehmigung	11,00 € je ZE
11.5	Auskunft über Bodenrichtwerte	12,50 € je ZE
12.	Bauordnungsrecht	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Absatz 5 Nr.1 LBO)	0,270 ‰, mind. 45,00 € je Vorgang
12.2	Mitteilung nach § 53 Absatz 6 LBO	11,00 € je ZE
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO) je zu benachrichtigendem Angrenzer	30,00 € je Angrenzer
12.4	Bearbeitung einer Baulast-Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	11,00 € je ZE
12.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	11,00 € je ZE
13.	Wasserrecht	
13.1	Durchleitung von Wasser und Abwasser nach WHG (Zwangsverpflichtung) (§ 93 WHG i. V. M. § 29 Abs. 4 WG)	12,00 € je ZE
13.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG	12,00 € je ZE
13.3	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	11,00 € je ZE
14.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erteilung von Platzverweisen	13,00 € je ZE
15.	Feiertagsrecht	
15.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	11,00 € je ZE
15.2	Befreiung von Tanzverbot an Sonn- und Feiertagen	11,00 € je ZE
16.	Ladenöffnungsgesetz	
16.1	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	11,00 € je ZE
16.2	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	11,00 € je ZE
17.	Fundsachen	

	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
17.1	Große, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrrad)	22,00 € je Vorgang
17.2	Tier	45,00 € je Vorgang
17.3	Sonstiger Gegenstand	11,00 € je Vorgang
18.	Meldewesen	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	7,50 € je Vorgang
18.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	11,00 € je Vorgang
18.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	7,50 € je Vorgang
18.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1 – 3 BMG)	11,00 € je ZE
18.1.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	9,00 € je Vorgang
18.2	Meldebescheinigung	
18.2.1	Einfache Meldebescheinigung	11,00 € je Vorgang
18.2.2	Erweiterte Meldebescheinigung	11,00 € je Vorgang
18.2.3	Internationale erweiterte Meldebescheinigung	15,00 € je Vorgang
18.3	Ablehnung einer Auskunftssperre	15,00 € je Vorgang
18.4	Ausstellung Lebensbescheinigung	3,50 € je Vorgang
18.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	11,00 € je ZE
18.6	<ul style="list-style-type: none"> • Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland § 34 BMG • die Eintragung einer Auskunftssperre § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG • die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) • die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) • die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG) • die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) 	gebührenfrei (§ 9 BMG)

	<ul style="list-style-type: none"> • die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG) • die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) • Verlustanzeige Pass oder Personalausweis • Die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG • Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden § 33 BMG • Die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG 	
19.	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
19.1	Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	19,50 € je Vorgang
19.2	Eheschließungen an Wunschorten <ul style="list-style-type: none"> • Trauzimmer Altes Rathaus • Trausaal Bürgersaal 	102,00 € je Vorgang
20.	Fischerei	
20.1	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit	18,50 € je Vorgang
20.2	Verlängerung eines Fischereischeins auf Lebenszeit	15,00 € je Vorgang
20.3	Jugendfischereischein	
20.3.1	Ausstellung für ein Jahr	9,00 € je Vorgang
20.3.2	Ausstellung für mehr als ein Jahr	11,00 € je Vorgang
20.4	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	11,00 € je Vorgang
21.	Umweltinformationen	
21.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	15,00 je ZE
21.2	<ul style="list-style-type: none"> • die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte • die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort • Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen • Unterrichtung der Öffentlichkeit • Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen 	gebührenfrei
22.	Gewerbewesen	

22.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
22.1.1	Gewerbeanmeldung	22,50 € je Vorgang
22.1.2	Gewerbeummeldung	11,00 € je Vorgang
22.1.3	Gewerbeabmeldung	7,50 € je Vorgang
22.1.4	Einfache Gewerbebestätigung/-bescheinigung	7,50 € je Vorgang
22.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	11,00 € je Vorgang
22.3	Spiele	
22.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 2 GewO) zzgl. je Spielgerät	10,00 € je Vorgang 100,00 €
22.3.2	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	10,00 € je ZE
23.	Gaststättenrecht	
23.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	18,50 € je Vorgang
23.2	Für jeden weiteren Tag	½ der Gebühr nach 24.1
23.3	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe	10,00 € je ZE
23.4	Sperrzeitverkürzung	13,50 € je Vorgang
24.	Plakatierung	
24.1	Genehmigung	20,50 € je Vorgang
24.2	Entfernung der Plakate	11,50 € je ZE
25.	Sprengstoffrecht Ausnahmeregelung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	20,00 € je Vorgang
26.	Bestattungsrecht	
26.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	17,00 € je Vorgang
26.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	10,00 € je Vorgang
26.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 € je Vorgang